



BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN HINWEISE ZUR TEILHABE IN DER FREIZEIT

1. Auflage - Stand: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung | 2 |
| 2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen | 4 |
| 3. Teilhabeleistungen | 5 |
| 3.1 Allgemeine Informationen | 5 |
| 3.2 Beschreibung des Verfahrens | 6 |
| 3.2.1 Informationen für Leistungsberechtigte | 7 |
| 3.2.2 Informationen für Anbieter | 8 |

Stand 01.01.2020

1. Einleitung

Durch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.¹

Zum 01.08.2019 ist das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) in Bezug auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Kraft getreten.

Die damit verbundenen Änderungen nimmt die Region Hannover zum Anlass, weitere Hinweise zu den einzelnen BuT-Leistungen zu veröffentlichen.

Vorliegende Hinweise für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** sollen sowohl Leistungsberechtigte als auch Anbieter, wie z.B. Vereine, über die Anspruchsvoraussetzungen, den Anwendungsbereich sowie das Antrags- und Abrechnungsverfahren informieren.

Die Änderungen im Überblick:

Ab 01.08.2019

- erhöht sich der für Teilhabe zur Verfügung stehende Betrag von 10,- Euro auf monatlich 15,- Euro und wird pauschal gewährt. Es kommt zu Teilzahlungen an Anbieter und Leistungsberechtigte.
- steht der Betrag nicht mehr nur für Mitgliedsbeiträge, sondern auch für andere Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zur Verfügung. Somit können nun auch Kosten für private Unternehmungen als BuT-Leistung übernommen oder bezuschusst werden, wenn diese in der Gemeinschaft, das heißt mit anderen Kindern oder Jugendlichen stattfinden.

Für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2020

- erfolgt in der Region Hannover die Zahlung der Beträge nicht mehr an die Anbieter, sondern an die Leistungsberechtigten.

¹ Gemeinsame Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2. Auflage, S.25

In der Region Hannover werden Anträge für BuT-Leistungen von zwei kommunalen Trägern bearbeitet.

Die Region Hannover ist grundsätzlich der zuständige Träger für Personen, die in der **Region Hannover** wohnen und eine der folgenden Leistungen beziehen:

- SGB II (§ 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch)
- SGB XII (§ 34 oder § 42 S.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch)
- BKGG (§ 6b Bundeskindergeldgesetz)
- AsylbLG (§ 2 Abs.1 oder § 3 Abs.3 Asylbewerberleistungsgesetz).

Wenn kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsgrundlagen besteht, gibt es die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag zur Prüfung eines Anspruchs auf BuT-Leistungen zu stellen. Dieser Antrag hat für Kinder und Jugendliche Aussicht auf Erfolg, deren Haushaltsgemeinschaften mit ihrem Einkommen knapp oberhalb der zugangsrelevanten Grenzen liegen. Hierzu kann das Jobcenter Region Hannover Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kostenfrei und individuell beraten. Erwerbsgeminderte und erwerbsunfähige Personen erhalten diese Beratung im Team 50.11 der Region Hannover.

Für Personen, die im **Stadtgebiet Hannover** wohnen und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist der Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover (LHH) zuständig. Die vorliegenden Hinweise, insbesondere zum Antrags- und Abrechnungsverfahren, gelten dort nicht.

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 28 Abs.7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. § 34 Abs. 7 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten. (Beispiele: siehe Kapitel 3)

Nach § 42 S.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der Gewährung der Teilhabeleistungen ausgeschlossen.

Zusammengefasst müssen somit folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein, um Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen zu können:

- **Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer Grundsicherung)**
- **unter 18 Jahre alt**
- **Teilnahme an einer Freizeitaktivität, bei der tatsächlich Aufwendungen entstehen.**

3. Teilhabeleistungen

3.1 Allgemeine Informationen

Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes (StaFamG) wurde in Bezug auf die Teilhabeleistungen u.a. der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ durch „Aktivitäten“ ersetzt. Außerdem werden nicht nur Kosten dieser Aktivitäten, sondern auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an eben diesen Aktivitäten entstehen, berücksichtigt.

Durch diese Umformulierung können nun nicht mehr nur klassische Mitgliedsbeiträge, sondern auch Kosten für Mitmachaktionen (z.B. Ferienaktionen) oder andere Aktivitäten in Kleingruppen (z.B. gemeinsamer Schwimmbadbesuch) für die Auszahlung der Teilhabeleistungen berücksichtigt werden.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und soll nur beispielhaft aufzeigen, welche Aktivitäten welchen Nummern des Gesetzestextes zugeordnet werden können:

1. Beispiele für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

- Mitgliedsbeitrag im Sportverein
- Beitrag für das Fitnessstudio
- Theaterabo
- Besuch eines Freizeitparks in einer Gruppe
- Tanzschule
- Eintrittskarte für den Abi-Ball

2. Beispiele für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

- Mitgliedsbeitrag der Musikschule
- Privater Musik- oder Instrumentalunterricht (nicht im schulischen Kontext)
- Besuch eines Kurses der Volkshochschule (Sprachen, Kreativität usw.)

3. Freizeiten

Eine Freizeit ist eine mehrtägige Zusammenkunft für Gruppen mit bestimmten Interessen. Dazu zählen z.B.:

- Ferienfreizeiten
- Konfirmanden- /Firmfreizeiten

- Orchester-/ Chorfreizeiten (nicht im schulischen Kontext)

Nicht übernahmefähig sind Freizeitaktivitäten, die vorrangig durch Erziehung und Betreuung geprägt sind.

Außerdem zielen Teilhabeleistungen auf **außerschulische** Angebote zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab. Kosten für schulische Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben, können in diesem Rahmen nicht übernommen werden. Wahlpflichtfächer (z.B. Musik, Natur, Sport) sind Teil des regulären Schulunterrichts und hierfür anfallende Kosten sind über den Schulbedarf abgedeckt.

Die Übernahme der Kosten für Stunden zu einem gewählten Sonderangebot einer Schule (z.B. Chorklasse) können in Einzelfällen als Teilhabeleistungen übernommen oder bezuschusst werden. Hierfür ist eine kurze Erläuterung bzw. Darstellung des Unterrichtskonzepts vorzulegen, in der u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Wird der Unterricht in Verantwortung externer Anbieter (nicht des Lehrers) durchgeführt?
- Wird der Unterricht benotet?
- Ist die Teilnahme freiwillig und unabhängig von der Wahl eines Profils?
- Findet der Unterricht außerhalb der schulpflichtigen Zeit statt?

Neben den eigentlichen Kosten, die für Eintritt oder Mitgliedschaft anfallen, können auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten entstehen, aus dem Teilhabebudget bezahlt werden, z.B.:

- Sportausrüstung (Schuhe, Trainingsanzug usw.)
- Fahrtkosten zur Aktivität
- Instrument

3.2 Beschreibung des Verfahrens

Bisher konnten die Leistungen für Teilhabe in Anspruch genommen werden, indem die BuT-Berechtigung bei einem Anbieter vorgelegt wurde. Dieser hat die Kosten im Anschluss direkt mit der Region Hannover abgerechnet. Erstattungen waren nur im Ausnahmefall möglich. Dies entsprach dem für die meisten BuT-Leistungen geltenden Sach- und Dienstleistungsprinzip.

Seit 01.08.2019 kann Teilhabe auch als Geldleistung erbracht werden. Da die Beträge ab diesem Zeitpunkt außerdem pauschal (d.h. in vollem Umfang für den gesamten Bewilligungszeitraum) ausgezahlt werden und für zahlreiche weitere Aktivitäten zur Verfügung stehen müssen, hat sich die Region Hannover für die Umstellung auf eine Geldleistung - und somit für die Auszahlung an die Leistungsberechtigten – für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2020 entschieden.

Wird die Teilnahme an oder die Anmeldung zu einer Aktivität entweder durch eine Liste des Anbieters oder einen Antrag der Leistungsberechtigten nachgewiesen, werden pauschal 15 Euro pro Monat des aktuellen Bewilligungszeitraums an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Aus diesem Budget sind sowohl die aktuelle Aktivität, als auch alle weiteren Aktivitäten im aktuellen Bewilligungszeitraum zu bezahlen.

In der Übergangsphase beginnend ab 01.08.2019 werden die von den Anbietern angeforderten Beträge weiterhin an diese überwiesen, das im betroffenen Bewilligungszeitraum noch zur Verfügung stehende Restbudget wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Vorlage der **BuT-Berechtigung beim Anbieter** ist zukünftig **nicht mehr erforderlich**.

3.2.1 Informationen für Leistungsberechtigte

Wenn ein Kind ab 01.01.2020 an einer Teilhabeaktivität teilnehmen möchte, reicht pro Bewilligungszeitraum ein Nachweis aus, um das individuell zur Verfügung stehende Teilhabebudget für den gesamten Bewilligungszeitraum an die Leistungsberechtigten auszuzahlen. Geeignete Nachweise sind z.B.:

- Informationsschreiben
- Anmelde- oder Teilnahmebestätigung
- Zahlungsaufforderung
- Quittung
- Kontoauszug

Da Anmeldungen und Informationsschreiben bereits für die Antragstellung ausreichen, ist es nicht zwingend notwendig, die Kosten auszulegen. Zahlungsnachweise werden stichprobenartig angefordert.

Die Anträge sind bei Bezug von Arbeitslosengeld II beim **Jobcenter** vor Ort zu stellen, bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen (Ausnahme: Bewohner der Landeshauptstadt Hannover), Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei der **Region Hannover**.

Beispiel: Ein Kind hat sich für eine Ferienfreizeit im August 2020 angemeldet, die Kosten betragen 150 Euro und sind bis zum 30.06.2020 zu zahlen. Der aktuelle Bewilligungszeitraum der Sozialleistung läuft vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. Die Leistungsberechtigten reichen die Anmeldebestätigung bei der zuständigen Behörde ein und erhalten nach Prüfung der Voraussetzungen 180 Euro (12 Monate x 15 Euro) auf ihr Konto gezahlt. 150 Euro leiten die Leistungsberechtigten an den Veranstalter der Freizeit weiter, 30 Euro stehen für alle weiteren Freizeitaktivitäten des Kindes in dem Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann ein neuer Antrag gestellt werden.

3.2.2 Informationen für Anbieter

Für Abrechnungszeiträume bis 31.12.2019 erfolgen die Zahlungen für Vereinsbeiträge, Schwimmkurse, Freizeiten u.ä. weiterhin an die Anbieter dieser Freizeitaktivitäten. Ergibt sich im Zeitraum beginnend ab 01.08.2019 ein nicht abgerufenes Restbudget, wird dieses direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Die Abrechnung durch einen zweiten Anbieter ist dann nicht mehr möglich.

Für Abrechnungszeiträume beginnend ab 01.01.2020 erfolgen die Zahlungen an die Leistungsberechtigten, in deren Verantwortung es liegt, die Beträge an die Anbieter weiterzuleiten.

Die Abrechnungsliste für Zeiträume bis 31.12.2019 steht unter www.hannover.de/but im Bereich „Formulare zum Herunterladen“ zur Verfügung. Eine Abrechnung kann gemäß allgemeiner Verjährungsfristen bis zu drei Jahre rückwirkend erfolgen – jedoch nur, wenn die Beträge nicht bereits durch die Leistungsberechtigten bezahlt wurden.

Bei konkreten Fragen stehen

- das Team 50.11 der Region Hannover
Tel.: 0511/ 61 62 63 64; Fax: 0511/ 616 1121012

E-Mail: but@region-hannover.de

- die Jobcenter Region Hannover vor Ort
Tel.: 0511/ 6559-0

gerne zur Verfügung.



Region Hannover

IMPRESSUM

Region Hannover
Der Regionspräsident

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Text:
Region Hannover, Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen

Illustrationen Titelhintergrund:

stock.adobe.com – valeriya_dor, stock.adobe.com – GraphicsRFL, stock.adobe.com – Djessi85,
stock.adobe.com – ALBERTO LOOSE, stock.adobe.com – Zdenek Sasek

Illustration Fuchs:

Region Hannover, Matthias Rößler

Layout Umschlag:

Region Hannover, Team Medienservice